GEMEINDE DEIZISAU

Landkreis Esslingen

Satzung zur Änderung von Satzungen der örtlichen Bauvorschriften / bauordnungsrechtlichen Vorschriften zur Nutzung erneuerbarer Energien

- Beschlussfassung am 20.10.2026 -

Inhalt

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich 2

§ 2 Ergänzung bestehender Vorschriften in Bezug auf Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien 2

§ 3 Inkrafttreten 3

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: 3

Aufgrund von § 74 Landesbauordnung BW (in der Fassung vom 08.08.1995, in der Fassung vom 16.03.2026 (GBl. Nr. 44) sowie § 4 der Gemeindeordnung BW (in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) m.W.v. 01.09.2025) hat der Gemeinderat am 20.10.2026 die Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften / bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien beschlossen**.**

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemarkungsgebiet der Gemeinde Deizisau, soweit hierfür örtliche Bauvorschriften oder sonstige bauordnungsrechtliche Vorschriften erlassen wurden:

- über Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LBO) oder

- über Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LBO).

§ 2
Ergänzung bestehender Vorschriften in Bezug auf Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

(1) Örtliche Bauvorschriften nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 LBO werden auf Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht angewendet, soweit sie die Nutzung erneuerbarer Energien nicht zulassen.

(2) Die übrigen Festsetzungen in bestehenden Bebauungsplänen und Örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich nach §1 bleiben unberührt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 28.09.2025 in Kraft.

Deizisau, den 30. Oktober 2026

09.11.2026 09:15
Thomas Matrohs - Bürgermeister
Signatur Herr Matrohs

Thomas Matrohs
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, den 30. Oktober 2026

09.11.2026 09:15
Thomas Matrohs - Bürgermeister
Signatur Herr Matrohs

Thomas Matrohs
Bürgermeister